

12 O 414/12

Abschrift



Verkündet am 21.02.2013

Iffländer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwälte

28. Feb. 2013

Hofbeck • Buchner • Collegen

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Autovermietung [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], Jülicher Str. 250, 52070 Aachen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hofbeck, Buchner &
Collegen, Spittlertorgraben 13, 90429
Nürnberg,

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Norbert [REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sina u.a., Aachen,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
im schriftlichen Vorverfahren am 07.02.2013
durch die Richterin am Landgericht Jansen als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.316,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 593,99 Euro seit dem 22.06.2010,
aus 225,00 Euro seit dem 16.05.2012, aus 818,02 Euro seit dem 17.05.2012, aus
251,00 Euro seit dem 16.05.2012, aus 467,80 Euro seit dem 16.05.2012, aus 413,00

Euro seit dem 17.05.2012, aus 225,00 Euro seit dem 19.05.2012, aus 423,80 Euro seit dem 19.05.2012, aus 87,00 Euro seit dem 19.05.2012 und aus 812,26 Euro seit dem 27.07.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 85% und die Klägerin zu 15%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Auto-Vermietung und geht wegen nicht erstatteter Mietkosten aus abgetretenen Rechten verschiedener Unfall-Geschädigter gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer der Unfallgegner vor, deren Alleinhaftung jedenfalls vorgerichtlich unstreitig war. Alle streitgegenständlichen Fälle ereigneten sich im Bezirk des Landgerichts Aachen; sämtliche unfallgegnerischen Fahrzeuge waren bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Geschädigte hatte jeweils bei der Beklagten einen Ersatzwagen angemietet und der Klägerin in Höhe des Mietzinsanspruchs seinen Schadensersatzanspruch abgetreten. Die Beklagte hat die Mietkosten jeweils nur zum Teil erstattet. Aus den nachfolgend genannten Unfallereignissen macht die Klägerin vorliegend die nachgenannten Ansprüche geltend:

1. Verkehrsunfall vom 03.04.2010 in [REDACTED], Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Mercedes Benz C 200 CDI, Mietdauer 11 Tage, 1.214,00 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleistete Zahlung der Beklagten in Höhe von 620,01 Euro = 593,99 Euro

2. Verkehrsunfall vom 04.05.2010 in Aldenhoven, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Smart Passion Automatik, Mietdauer 5 Tage, 470 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 190,00 Euro = 280,00 Euro
3. Verkehrsunfall vom 07.06.2010 in Würselen, Geschädigter Herr Dr. [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug VW Golf Plus, Mietdauer 17 Tage, 1.588,00 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 769,98 Euro = 818,02 Euro
4. Verkehrsunfall vom 23.09.2010 in Aachen, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Nissan Micra Visia, Mietdauer 8 Tage, 591,00 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 340,00 Euro = 251,00 Euro
5. Verkehrsunfall vom 07.10.2010 in Monschau, Geschädigte [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Mercedes Benz B 200 CDI, Mietdauer 11 Tage, 1.186,29 Euro Mietwagenkosten (netto) abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 718,49 Euro = 467,80 Euro
6. Verkehrsunfall vom 10.11.2010 in Aachen, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Ford Focus Turnier, Mietdauer 8 Tage, 808,00 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 395,00 Euro = 413,00 Euro
7. Verkehrsunfall vom 02.02.2011 in Übach-Palenberg, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Mercedes Benz 170, Mietdauer 5 Tage, 675,00 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 350,00 Euro = 325,00 Euro
8. Verkehrsunfall vom 30.12.2010 in Aachen, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Toyota Corolla Sol, Mietdauer 8 Tage, 1.077,36 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 395,00 Euro = 682,36 Euro
9. Verkehrsunfall vom 23.12.2010 in Aachen, Geschädigter Herr [REDACTED], verunfalltes Fahrzeug Audi A4 Avant, Mietdauer 3 Tage, 632 Euro Mietwagenkosten, abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 300,00 Euro = 332,00 Euro
10. Verkehrsunfall vom 10.02.2011 in Würselen, Geschädigte [REDACTED] GmbH, verunfalltes Fahrzeug VW Polo Blue Motion,

Mietdauer 15 Tage, 1.748,94 Euro Mietwagenkosten (netto),
abzüglich geleisteter Zahlung in Höhe von 600,84 Euro = 1.148,10
Euro

Die Klägerin ist insbesondere der Ansicht, bei der Abrechnung könne der ortsübliche Normaltarif geltend gemacht werden, welcher sich nach der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel („Schwacke-Liste“) unter Berücksichtigung des Anmietortes, der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs und der konkreten Anmietdauer errechne.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.073,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 593,99 Euro seit dem 22.06.2010, aus 280,00 Euro seit dem 16.05.2012, aus 818,02 Euro seit dem 17.05.2012, aus 251,00 Euro seit dem 16.05.2012, aus 467,80 Euro seit dem 16.05.2012, aus 413,00 Euro seit dem 17.05.2012, aus 313,76 Euro seit dem 19.05.2012, aus 546,21 Euro seit dem 19.05.2012, aus 257,96 Euro seit dem 19.05.2012 und aus 1.132,14 Euro seit dem 27.07.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist insbesondere der Ansicht, die hinsichtlich der einzelnen Schadensfälle vorgenommenen Abtretungen seien wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam. Es gehe der Klägerin gerade darum, die Geschädigten aus der Abwicklung „herauszuhalten“, um ungehindert überhöhte Preise geltend machen zu können, was sich auch daran zeige, dass kein Kunde ernsthaft zur Zahlung aufgefordert worden sei. Die Voraussetzungen, unter denen der BGH die Geltendmachung von Mietwagenkosten durch ein Mietwagenunternehmen ausnahmsweise für zulässig erachtet habe, lägen auch nicht vor, da sie in allen Fällen einen Mithaftungseinwand in Höhe von 25% aufgrund der Betriebsgefahr der beteiligten Pkw erhebe und die Klägerin auch Nebenpositionen, mithin nicht lediglich „reine“ Mietwagenkosten geltend mache.

Bei der Berechnung der Mietkosten sei im Übrigen der vom Fraunhofer Institut

erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2010“ zu verwenden.

Sämtlichen Geschädigten sei darüber hinaus die Einholung von Vergleichsangeboten nach dem Unfall zumutbar gewesen; ein Vergleich mit den Preisen anderer Mietwagenunternehmen zeige, dass die zwischen den Preisen der abgeschlossenen Mietverträge und den marktüblichen Konditionen ein auffälliges Missverhältnis im Sinne des § 138 I BGB bestehe. Insoweit sei der Klägerin ein Beratungsverschulden anzulasten, welches zu Schadensersatzansprüchen führe; mit diesen hat die Beklagte – unstreitig – die Hilfsaufrechnung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache nur teilweise Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht in Höhe von insgesamt 4.316,87 Euro gemäß §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 7 Abs. 1 StVG, 398 BGB.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert; denn die Abtretung der Schadensersatzansprüche durch die Unfallgeschädigten gemäß §§ 398 ff BGB war vorliegend zulässig.

Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gemäß §§ 134 BGB i.V.m. 2, 3 RDG liegt nicht vor, weil die Klägerin keine unerlaubte Rechtsdienstleistung erbringt.

Es kann dahinstehen, ob vorliegend die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 RDG erfüllt sind, weil es sich bei der von der Klägerin vorgenommenen Geltendmachung der Mietwagenkosten um eine Tätigkeit in einer fremden Angelegenheit handelt.

Denn die von der Klägerin übernommene Tätigkeit erfüllt jedenfalls die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 RDG und ist damit nach dem RDG erlaubt. § 5 Absatz 1 RDG erlaubt solche Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist dabei gemäß Satz 2 der zuvor genannten Regelung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Gerade in den Fällen, in denen die Haftung nach einem Verkehrsunfall dem Grunde nach unstreitig ist und es lediglich zu einem Streit über die Höhe der in Ansatz gebrachten Mietwagenkosten kommt, zeigt sich jedoch die Zugehörigkeit der Geltendmachung der Forderung zu der

eigentlichen Hauptleistung. In diesen Fällen wird eine Rechtfertigung der eigenen Leistung und Abrechnung der Klägerin als Mietwagenunternehmen erforderlich. Dem Kunden ist dies mangels entsprechender Kenntnis oftmals gerade nicht möglich.

Dementsprechend hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 31.01.2012 festgestellt, dass die Einziehung einer Schadensersatzforderung durch ein Mietwagenunternehmen jedenfalls dann als erlaubte Nebenleistung anzusehen ist, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten im Streit steht (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.2012 – VI ZR 143/11, zitiert nach juris).

Zwar soll nach den Grundsätzen der vorgenannten Entscheidung etwas anderes gelten, wenn darüber hinaus eine komplexe Rechtslage besteht, namentlich, wenn die Haftung dem Grunde nach bzw. die Haftungsquote streitig ist oder Schäden geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie z.B. Schmerzensgeldansprüche (vgl. BGH a.a.O.).

Auch unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist vorliegend jedoch davon auszugehen, dass die Tätigkeit der Klägerin gemäß § 5 I 1 RDG erlaubt ist.

Die Beklagte, die erstmals im vorliegenden Rechtsstreit – pauschal – einen Mithaftungseinwand in Höhe von 25% erhebt und meint, die Grundsätze der vorgenannten BGH- Entscheidung fänden hierdurch nunmehr keine Anwendung, verkennt, dass es für die Frage, ob die Abtretung wirksam oder unwirksam ist, auf den Zeitpunkt der Vornahme derselben ankommt. Zu diesem Zeitpunkt – und auch noch im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung der abgetretenen Forderungen gegenüber der Beklagten – war jedoch die vollumfängliche Haftung der Beklagten für sämtliche Unfallereignisse unstrittig. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin auch Forderungen, denen streitige Haftungsquoten zugrunde lagen, oder solche Schadenspositionen geltend machen wollte, die mit ihrer Haupttätigkeit als Mietwagenunternehmen in Zusammenhang standen, bestanden nicht. Denn sie beschränkte sich gerade auf die Geltendmachung der ihr entstandenen Kosten, deren konkrete Zusammensetzung (Grundmietpreis und eventueller Zuschlag für sog. Nebenkosten) für ihre generelle Einordnung als Mietwagenkosten unerheblich ist. Die Beklagte erhob zum damaligen Zeitpunkt gerade nicht den Mithaftungseinwand, sondern rechnete vielmehr auf der Grundlage der von ihr als Schätzgrundlage für maßgeblich erachteten Liste des Fraunhofer Instituts in Höhe einer 100%-igen Haftungsquote ab. Wenn die Abtretung einmal wirksam vorgenommen wurde, so kann sie nicht allein dadurch, dass die Beklagte im späteren Prozess – für die Klägerin aufgrund des vorgerichtlichen Verhaltens unvorhersehbar und auch nicht zu beeinflussen – doch die Haftungsquote streitig stellt, nunmehr wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB

unwirksam werden.

Darüber hinaus ist das ersichtlich substanzlose Vorbringen, die Unfallgeschädigten würden in sämtlichen gegenständlichen Fällen für die Folgen der Unfallgeschehen in Höhe von 25 % haften, nicht berücksichtigungsfähig; dass Verhalten der Beklagten, die vorgerichtlich zu keiner Zeit Einwendungen zum Haftungsgrund erhoben hatte, verstößt zudem unter Berücksichtigung des Vorgesagten gegen § 242 BGB.

Bei der Berechnung der Höhe der Mietwagenkosten stützt sich die Kammer vorliegend grundsätzlich als Schätzungsgrundlage i.S.d. § 287 I ZPO auf den Schwacke-Normaltarif. Die im Schwacke-Automietpreisspiegel genannten Tarife und darunter auch der Modus-Tarif im Postleitzahlenbezirk des Geschädigten sind als Grundlage der nach § 287 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ZPO erforderlichen Schätzung der Schadenshöhe sehr wohl geeignet (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 2008 – VI ZR 234/07 -, juris Rn. 15; OLG Köln, Beschluss vom 26. Oktober 2010 – 18 U 116/10 -, Umdruck S. 2 sowie Beschluss vom 7. Dezember 2010 – 18 U 121/10 -, Umdruck S. 2; BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – I-25 U 2/10 – Seite 4, nicht veröffentlicht – hier: Bl. 213 ff.). Der Schwacke-Mietpreisspiegel ist gegenüber dem vom Fraunhofer Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2010“ vorzugswürdig, weil er eine detailliertere Untergliederung innerhalb der einzelnen PLZ-Gebiete aufweist und sich auf eine deutliche größeren Erhebungsgrundlage stützt. Die Konzentration der Internetabfrage auf sechs bundesweit agierende und marktführende Anbieter, wie sie im Rahmen der Fraunhofer Studie unternommen worden ist, führt nach allgemeiner Lebenserfahrung tendenziell zu einer Preisverzerrung nach unten (OLG Köln, Urteil vom 22. Dezember 2009 – 15 U 98/09 – nicht veröffentlicht).

Demgegenüber besteht in den Fällen 8,9 und 10 – wie auch in allen anderen Fällen – kein Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag von 20 %. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation kann ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 II 1 BGB zwar erforderlich sein, so dass gemäß § 287 ZPO ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 % berechtigt sein kann, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallsatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur "normalen" Autovermietung angemessen zu berücksichtigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02. März 2007 - 19 U 181/06 - NZV 2007, 199 ff.).

„Erforderlich“ i.S.d. § 249 II 1 BGB ist der zusätzliche Kostenaufwand aber nur, wenn

ein Geschädigter auf die damit erfassten besonderen Leistungen für Unfallersatzwagen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes im konkreten Fall überhaupt angewiesen war und z.B. eine Vorfinanzierung benötigte. Dass sich die Besonderheiten der Unfallsituation aus Sicht der Geschädigten konkret niedergeschlagen haben, sie beispielsweise darauf angewiesen waren, noch am Schadenstag ihre Mobilität wieder herzustellen, hat die Klägerin indes in keiner Weise dargelegt. Vielmehr ist in sämtlichen Fällen die Anmietung nach dem Schadensfall erfolgt – in Fall 8 erfolgte sie sogar erst 25 Tage nach dem zugrunde liegenden Verkehrsunfallereignis.

Die Tatsache, dass die Klägerin bestimmte „unfallspezifische“ Leistungen gegebenenfalls erbracht hat, führt nicht generell auch zu ihrer Erstattungsfähigkeit. Es mag sein, dass die Klägerin im Unfallgeschäft Fahrzeuge sämtlicher – auch selten nachgefragter – Kategorien vorhält, einen erhöhten Verwaltungsaufwand bewältigt, ein Ausfallrisiko trägt und einen Zinsverlust hinnehmen muss. Dass dies aber auch in den vorliegenden Fällen ein "erforderlicher" Aufwand war, ergibt sich nicht ohne weiteres.

Hinzu kommt, dass eine Erforderlichkeit vorliegend auch deshalb nicht beurteilt werden kann, da es an jeglichen konkreten Darlegungen der Klägerin zu ihren Kalkulationsgrundlagen fehlt. Nach den Grundsätzen der seitens der Klägerin zitierten Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH VI ZR 112/09) sind diese zwar dem Geschädigten, der selbst die ihm entstandenen Mietwagenkosten geltend macht, nicht ohne Weiteres zumutbar, zumal er keinen Einblick in die Kalkulation der betreffenden Mietwagenfirma hat. Etwas anderes muss aber in jedem Fall dann gelten, wenn die Mietwagenfirma selbst aus abgetretenem Recht klagt, zumal ihr eine Offenlegung ohne Weiteres möglich und zumutbar ist. Die allgemeinen, textblockartig formulierten Ausführungen zu den sog. unfallspezifischen Mehrleistungen, die keinerlei konkreten Fallbezug aufweisen, genügen vorliegend jedenfalls nicht, um die Erforderlichkeit eines 20%-igen Aufschlags hinreichend darzutun.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten gilt folgendes:

Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als

die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH NJW 2005; 1041).

Zuschläge für Winterbereifung scheiden indes aus. Denn eine an die Witterungsverhältnisse angepasste geeignete Bereifung gehört zur selbstverständlichen Standardausrüstung eines jeden Mietwagens (vgl. OLG Köln, Urt. v. 23.02.2010, 9 U 141/09).

Im Übrigen gilt, dass zusätzlich anfallende Kosten dann erstattungsfähig sind, wenn ihre Erforderlichkeit im Sinne des § 249 II 1 BGB konkret dargetan ist. Entsprechendes ist indes hinsichtlich der seitens der Klägerin verlangten Aufschläge für Zustellen/Abholen, Automatikgetriebe und Navigationssystem nicht der Fall. Insbesondere ist nach Ansicht des Gerichts unerheblich, dass die verunfallten Fahrzeuge gegebenenfalls entsprechend ausgestattet waren. Vielmehr hätte es der Klägerin obliegen, für jeden Einzelfall konkret aufzuzeigen, dass die Geschädigten auf die Nutzung der jeweiligen Ausstattungsmerkmale auch tatsächlich angewiesen waren.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Position „Zusatzfahrer“. Die Tatsache, dass unter Umständen neben dem jeweiligen Geschädigten noch eine weitere Person das verunfallte Fahrzeug nutzte, besagt nichts darüber, ob der Geschädigte auf diese weitere Nutzungsmöglichkeit durch eine andere Person faktisch angewiesen war. Denkbar ist auch, dass der zweite Fahrer das Fahrzeug nur gelegentlich oder ausschließlich zu bestimmten Anlässen nutzte. Dass auf die erweiterte Nutzungsmöglichkeit auch für den vergleichsweise kurzen Zeitraum der jeweiligen Mietzeit nicht verzichtet werden konnte, hat die Klägerin jeweils konkret, d.h. bezogen auf den erörterten Einzelfall, darzulegen; entsprechender Vortrag ist indes nicht erfolgt.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze berechnet sich der jeweils verbleibende Mietkostenanspruch wie folgt:

1. Für den Verkehrsunfall vom 03.04.2010 in Baesweiler mit dem Geschädigten [REDACTED] gilt hiernach folgendes:

Zunächst ist von der Einordnung in das PLZ-Gebiet 525 sowie von der Fahrzeugklasse 05 auszugehen. Bedenken, den gegenständlichen Pkw Mercedes Benz C 200 CDI, Diesel, 85 KW, 2148ccm, EZ 05/02 in die Fahrzeuggruppe 07 einzuordnen, bestehen nicht. Jedenfalls dadurch, dass der Geschädigte ein

Fahrzeug der Gruppe 05 angemietet hat, hat er seiner Schadensminderungspflicht genügt und muss sich keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Auch ist – zumal die Klägerin Mietvertrag und Rechnung vorgelegt hat – davon auszugehen, dass der Geschädigte tatsächlich ein Fahrzeug der Gruppe 05, einen Mercedes Benz B 180 CDI, angemietet hatte. Das insofern unsubstantiierte Bestreiten der Beklagten, das nicht den Anforderungen des § 138 II ZPO entspricht, hat unberücksichtigt zu bleiben.

Somit ergibt sich folgende Berechnung hinsichtlich der Restforderung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 525, Gruppe 5

(1) 1 x Wochenpreis	x 627,20 € =	627,20 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 279,00 =	279,00 €
(3) 1 x Tagespreis	x 93,00 € =	93,00 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x Wochenpreis	x 154,00 € =	154,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 66,00 € =	66,00 €
(3) 1 x Tagespreis	x 22,00 € =	22,00 €

Zwischensumme		1.241,20 €
bereits bezahlt		-620,01 €
offener Restbetrag		<u>621,19 €</u>

Hiervon macht die Klägerin vorliegend indes nur einen Teilbetrag in Höhe von **593,99** Euro geltend.

2. Für den Verkehrsunfall vom 04.05.2010 in Aldenhoven mit dem Geschädigten [REDACTED] ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 524 , Gruppe 01 (zur Einordnung des Fahrzeugs in die Gruppe 01 vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1)

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 195,00 € =	195,00 €
(2) 1 x Tagespreis	x 65,00 € =	130,00 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 54,00 € =	54,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 18,00 € =	36,00 €
Zwischensumme		415,00 €
bereits bezahlt		-190,00 €
offener Restbetrag		<u>225,00 €</u>

3. Für den Verkehrsunfall vom 07.06.2010 in Würselen mit dem Geschädigten Dr.

██████████ ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520 , Gruppe 04

(1) 2 x Wochenpreis	x 555,80 € =	1.111,60 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 261,00 € =	261,00 €
(3) abzüglich der von der Klägerin selbst in Ansatz gebrachten Eigensparnis i.H.v. 10%		-137,26 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 2 x Wochenpreis	x 154,00 € =	308,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 66,00 € =	66,00 €

Zwischensumme		1.609,34 €
tatsächliche Mietwagenkosten		1.588,00 €
bereits bezahlt		-769,98 €
offener Restbetrag		<u>818,02 €</u>

4. Für den Verkehrsunfall vom 23.09.2010 in Aachen mit dem Geschädigten

██████████ ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520, Gruppe 1

(1) 1 x Wochenpreis	x 393,14 € =	393,14 €
(2) 1 x Tagespreis	x 67,25 € =	67,25 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x Wochenpreis	x 126,00 € =	126,00 €
---------------------	--------------	----------

(2) 1 x Tagespreis	x 18,00 € =	18,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		604,39 €
tatsächliche Mietwagenkosten		591,00 €
bereits gezahlt		-340,00
		€
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>251,00 €</u>

5. Für den Verkehrsunfall vom 07.10.2010 in Monschau mit dem Geschädigten

■■■■■ ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520, Gruppe 06

(1) 1 x Wochenpreis	x 644,00 € =	644,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 315,00 € =	315,00 €
(3) 1 x Tagespreis	x 105,00 € =	105,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		1.328,00 €
tatsächliche Mietwagenkosten		1.186,20 €
bereits bezahlt		-718,40 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>467,80 €</u>

6. Für den Verkehrsunfall vom 10.11.2010 in Aachen mit dem Geschädigten ■■■■■

ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ 520, Gruppe 04

(1) 1 x Wochenpreis	x 555,80 € =	555,80 €
(2) 1 x Tagespreis	x 87,00 € =	87,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		642,80 €
bereits bezahlt		-170,00 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>472,80 €</u>

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x Wochenpreis	x 154,00 € =	154,00 €
(2) 1 x Tagespreis	x 22,00 € =	22,00 €

Zwischensumme	818,80 €
tatsächliche Mietwagenkosten	808,00 €
bereits bezahlt	-395,00 €
offener Restbetrag	<u>413,00 €</u>

7. Für den Verkehrsunfall vom 02.02.2011 in [REDACTED] mit dem Geschädigten [REDACTED] ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 524, Gruppe 05

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 279,00 € =	279,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 93,00 € =	186,00 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 66,00 € =	66,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 22,00 € =	44,00 €

Zwischensumme	575,00 €
bereits bezahlt	-350,00 €
offener Restbetrag	<u>225,00 €</u>

8. Für den Verkehrsunfall vom 30.12.2010 in Aachen mit der Geschädigten [REDACTED] ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 522, Gruppe 6

(1) 1 x Wochenpreis	x 555,80 € =	555,80 €
(2) 1 x Tagespreis	x 87,00 € =	87,00 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x Wochenpreis	x 154,00 € =	154,00 €
(2) 1 x Tagespreis	x 22,00 € =	22,00 €

Zwischensumme	818,80 €
bereits bezahlt	-395,00 €
offener Restbetrag	<u>423,80 €</u>

9. Für den Verkehrsunfall vom 23.12.2010 in Aachen mit dem Geschädigten [REDACTED] ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520, Gruppe 06

(1) 1 x 3-Tagespreis x 315,00 € = 315,00 €



b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 1 x 3-Tagespreis x 72,00 € = 72,00 €

Zwischensumme 387,00 €

bereits bezahlt -300,00 €

offener Restbetrag 87,00 €

10. Für den Verkehrsunfall vom 10.02.2011 in Würselen mit der Geschädigten   ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520, Gruppe 2

(1) 2 x Wochenpreis x 506,95 € = 1.013,90 €

(2) 1 x Tagespreis x 84,20 € = 84,20 €

b) Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung

(1) 2 x Wochenpreis x 147,00 € = 294,00 €

(2) 1 x Tagespreis x 21,00 € = 21,00 €

Zwischensumme 1.413,10 €

bereits bezahlt -600,84 €

offener Restbetrag 812,26 €

Da unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage von der Erforderlichkeit der entsprechenden Kosten grundsätzlich auszugehen ist, bestehen auch Schadensersatzansprüche der Beklagten, mit denen sie die Hilfsaufrechnung erklären könnte, nicht. Auf die rechtlichen Voraussetzungen einer Aufrechnungsforderung im Übrigen ist daher nicht mehr einzugehen.

Der Zinsanspruch ist aus §§ 280 I, III, 286 I, 288 I BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: bis 6.000 € (§§ 63 II 1, 48 I 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 I, 2. Hs ZPO)

Jansen

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatzzarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote